



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses  
Herrn Dr. Timo Böhme, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**17/6485**  
VORLAGE

DER MINISTER  
Dr. Volker Wissing  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-2201  
Telefax 06131 16-2170  
poststelle@mwwlvw.rlp.de  
www.mwwlvw.rlp.de

27. November 2019

### Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 31. Oktober 2019

TOP 2 Soziale Aspekte bei der öffentlichen Auftragsvergabe  
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 17/5418

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der vorgenannte Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 31. Oktober 2019 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt. Gemäß diesem Beschluss berichte ich wie folgt:

Die Bestimmungen zur öffentlichen Auftragsvergabe sind zweigeteilt. So gelten für Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte u. a. das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (sog. Oberschwellenbereich), die 2016 umfassend reformiert wurden. Das Vergaberecht im Unterschwellenbereich ist vor allem in der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen geregelt.

Dies vorausgeschickt berichte ich zu dem Antrag wie folgt:

Bereits das europäische Vergaberecht eröffnet umfassende Möglichkeiten für die nachhaltige öffentliche Beschaffung. So greift § 97 Abs. 3 GWB die in den Vergaberichtlinien 2014 vollzogene Stärkung der sog. strategischen Ziele bei der Beschaffung auf und weist bei den Grundsätzen der Auftragsvergabe auf die Möglichkeit hin, qualitative, soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte zu berücksichtigen. Die konkrete Ausgestaltung der Einbeziehung dieser Belange ist in jeder Phase des Vergabeverfahrens (Leistungsbeschreibung, Eignungskriterien, Zuschlagskriterien und Auftragsdurchführung) möglich und naturgemäß unterschiedlich.





Die strategischen Ziele stehen mit den übrigen Vergabegrundsätzen des Wettbewerbs, der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit auf einer Stufe. Die Gleichrangigkeit dieser Grundsätze soll letztlich eine ausgewogene Balance zwischen den unterschiedlichen Zielen gewährleisten.

In diesem Kontext steht auch das Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers. Der öffentliche Auftraggeber bestimmt letztlich, was beschafft wird, und er kann selbstverständlich nachhaltige Vergabeaspekte wo immer dies möglich erscheint in seinen Beschaffungsprozess integrieren.

So ist es denkbar, strategische Aspekte in einer Phase, in mehreren oder sogar allen Vergabephasen einzubauen. Es hängt letztlich vom einzelnen Auftragsgegenstand ab.

Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung können sich die öffentlichen Auftraggeber auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen. Solche Merkmale müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu dessen Wert und den Beschaffungszielen verhältnismäßig sein.

Im Unterschwellenbereich ist nach dem Entwurf der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ eine ähnliche Ausgangslage vorgesehen.

Sowohl die geltende Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 2014 als auch die geplante Neufassung sehen folgende sozialen Aspekte ausdrücklich vor:

- Werkstätten für behinderte Menschen und Sozialunternehmen können auf zwei Wegen bei Vergabeverfahren besonders berücksichtigt werden. So kann ein Vergabeverfahren ausschließlich unter solchen Unternehmen durchgeführt werden. Die Ausschreibung wird dabei auf anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Blindenwerkstätten oder Sozialunternehmen beschränkt (sog. Vorbehaltene Aufträge).

Bei der zweiten Variante beteiligen sich Werkstätten und Sozialunternehmen an einem für alle Unternehmen offenen Vergabeverfahren und werden in besonderer Weise bevorzugt (Bevorzugungsregelung). Ist das Angebot eines bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines nicht bevorzugten Bieters, so ist dem bevorzugten Bieter der Zuschlag zu erteilen.





Nach der geltenden Verwaltungsvorschrift ist bevorzugten Unternehmen der Zuschlag immer dann zu erteilen, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 v. H. übersteigt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Bundessozialministerium zwischenzeitlich einen Referentenentwurf über eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannten Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge den zuständigen Landesministerien zur Stellungnahme zugeleitet hat. Mit dem Erlass dieser sog. Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift des Bundes würde eine bundesweite Regelung eingeführt und die bestehende Bevorzugungsregelung des Landes verdrängen.

- Eine verantwortliche Vergabe schließt die Berücksichtigung der sozialen Bedingungen der Menschen, die an der Herstellung des Auftragsgegenstandes beteiligt sind, ein. Als Maßstab sind die international anerkannten Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu beachten, insbesondere das IAO-Übereinkommen Nr. 182 (Kinderarbeit). Die öffentlichen Auftraggeber haben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – derzeit wie auch künftig – in begründeten Fällen – abhängig vom Produkt und der Herkunft – eine Eigenerklärung von den Bietern zu verlangen, dass bei der Ausführung des Auftrages nur Produkte Berücksichtigung finden, bei denen eine Verletzung von IAO-Übereinkommen ausgeschlossen werden kann.
- Zur Umsetzung nachhaltiger, also sozialer, umweltbezogener, innovativer Beschaffungsziele unterstützt die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Bundesinnenministerium (KNB) die Vergabestellen des Bundes, der Länder und der Kommunen mit Informationen und konkreten Handlungshilfen sowie individuellen Beratungen.
- Umfangreiche Informationen zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung in allen Phasen eines Vergabeverfahrens bietet auch das Webportal „Kompass Nachhaltigkeit“ das im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und in Kooperation mit der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung aufgebaut wurde.
- Für eine energieeffiziente Beschaffung zur Sicherstellung des höchsten Energieeffizienz-niveaus hat das BMWi Leitlinien für die Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen erlassen.





- Schließlich ist der Einsatz von Gütezeichen als wirksames Mittel für eine nachhaltige Beschaffung besonders geeignet.

Auf all diese Hilfestellungen weist sowohl die bisherige als auch die geplante Neufassung der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen in Rheinland-Pfalz hin.

Zu Frage 2, inwieweit die Forderungen zur Stärkung sozialer und ökologischer Kriterien mit den Vorgaben des EU-Vergaberechts vereinbar sind, ist festzustellen, dass nach der EU-Vergaberechtsreform 2016 die Bestrebungen nach einer stärker strategischen Beschaffung auch in die Vergaberechtsordnungen im Unterschwellenbereich (UVgO, VOB/A) eingeflossen sind. Sie eröffnen praktisch alle Möglichkeiten für soziale, ökologische und innovative Beschaffungen der öffentlichen Hand.

Das Vergaberecht bietet eine Reihe von Möglichkeiten, soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte bei öffentlichen Aufträgen zu berücksichtigen. Neben detaillierten Kenntnissen im Vergaberecht setzt dies auch spezifische Kenntnisse zu den Waren und Warengruppen voraus. Das Gebot der Stunde ist daher, insbesondere die Vergabeprozesse zu professionalisieren. Hier setzen auch die Aktivitäten der Europäischen Kommission an, die diesen Bereich besonders fördern will.

Zur Verbesserung der Expertise in den Vergabestellen des Landes und der Kommunen ist die Bündelung von Sach- und Fachverstand erforderlich. Hier befindet sich Rheinland-Pfalz auf einem guten und richtigen Weg. So bilden sich bei den Kommunen des Landes zunehmend zentrale Vergabestellen, über die grundsätzlich alle Beschaffungsverfahren, ob Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, abgewickelt werden.

Sogar mehrere kommunale Gebietskörperschaften (Stadt Wörth, VG Hagenbach und VG Kandel) haben in jüngerer Zeit eine gemeinsame zentrale Vergabestelle gegründet. Diese interkommunale Zusammenarbeit wird durch das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) im Rahmen des Förderprogramms „Starke Kommunen, starkes Land“ gefördert.

Auf diese Weise kann sich bei den Vergabestellen Spezialwissen bilden. Das sichert zukünftig nicht nur zeitlich gestraffte, sondern auch rechtssichere Vergaben öffentlicher Aufträge. Dies ist auch mit Blick auf die Berücksichtigung von nachhaltigen Aspekten zwingend erforderlich. Denn ohne die Kenntnis über die Waren oder





Warengruppen lassen sich nachhaltige Belange im Rahmen des Beschaffungswesens nicht realisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing